



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begutachtungen des Medizinischen Dienstes Nord

1. Wie wird aktuell die Pflegebegutachtung durch den MD Nord durchgeführt? Seit wann gibt es beim MD Nord telefonische Pflegebegutachtungen und wie lange werden diese aufgrund der Corona-Pandemie fortgeführt? In welchen Fällen werden Pflegebegutachtungen als Hausbesuch durchgeführt?

Antwort:

Aktuell werden Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach §18 SGB XI weit überwiegend als persönlich aufsuchende Begutachtungen durchgeführt. Begutachtungen auf Basis telefongestützter Informationserhebungen, die der Gesetzgeber zum Schutz der besonders gefährdeten Gruppe der Pflegebedürftigen eingeführt hatte, erfolgen seit Ende März 2020 und werden im erforderlichen Maß weiter durchgeführt, solange es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt – nach derzeitigem Stand bis zum 30.09.2021. Pflegebegutachtungen werden derzeit regelmäßig im Hausbesuch durchgeführt, soweit eine individuelle Risikoabwägung hinsichtlich einer Gefährdung durch das Corona-Virus (Sars-CoV-2) keine Begutachtung durch telefongestützte Informationserhebung sinnvoll und notwendig erscheinen lässt.

2. Wie viele Personalstellen gibt es beim MD Nord für den Bereich der Pflegebegutachtungen und sind diese ausreichend?

Antwort:

Aktuell verfügt der Fachbereich Einzelfallbegutachtung nach § 18 SGB XI über 141 Vollzeitstellen und zusätzlich einen geringen Anteil an Honorargutachterinnen und -gutachtern. Angesichts der Auftragsentwicklung im Jahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021 mit Steigerungen von z.T. mehr als 20% gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum werden die vorhandenen Personalstellen als nicht ausreichend erachtet. Für den Stellenplan 2022 sind daher Anpassungen vorgesehen.

3. Wie viele Mitarbeitende des MD Nord haben Amtshilfe in welchen Bereichen während der Corona-Pandemie geleistet?

Antwort:

Der Medizinische Dienst Nord hat während der Ausnahmesituation der Pandemie den öffentlichen Gesundheitsdienst (die Gesundheitsämter), die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Schleswig-Holstein mit 36 Ärzten und 47 Pflegefachkräften (aus den Bereichen Krankenhausabrechnungsprüfungen und Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen) unterstützt.

4. Welche Auswirkungen hat die telefonische Pflegebegutachtung auf die Einstufung in die Pflegegrade? Wie viele Personen wurden in 2020/2021 bei erneuter Begutachtung höher oder niedriger eingestuft?

Antwort:

Diese Daten werden durch den Medizinischen Dienst Nord nicht routinemäßig ausgewertet. In der Zeit ausschließlicher Begutachtung durch telefongestützte Informationserhebung ist bei stichprobenhafter Prüfung keine wesentliche Veränderung der Verteilung der (empfohlenen) Pflegegrade gegenüber dem Jahr 2019 erkennbar. Die Einstufung „kein Pflegegrad“ wurde im Rahmen der telefonischen Begutachtung zugunsten eines höheren Pflegegrades seltener dokumentiert.

Veränderungen des Pflegegrades bei „erneuter Begutachtung“ im Sinne einer rückstufenden Empfehlung ergaben sich nach einer Auswertung von Stichproben für die Zeiträume Januar – März 2020 vs. 2021 entsprechend folgender Quoten: 2020: 5,7%, 2021: 1%.

5. Welche Auswirkungen hat das MDK-Reformgesetz auf die Organisation und Struktur des MD Nord?

Antwort:

Der Medizinische Dienst Nord war immer fachlich unabhängig. Auswirkungen durch das „MDK-Reformgesetz“ auf den Bereich der Begutachtungen ergaben sich nicht.

Die Verwaltungsstrukturen (Geschäftsführung/Vorstand, Verwaltungsrat und Gremien) wurden den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben angepasst unter Einbeziehung weiterer Bänke im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat nimmt – wie bisher auch – inhaltlich keinen Einfluss auf das operative Geschäft.

6. Wie gestalten sich die Patientenrechte und Patientenvertretungen im neuen MD Nord?

Antwort:

Hier wurden Anpassungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des „MDK-Reformgesetzes“ vorgenommen. Der Verwaltungsrat wurde um insgesamt 7 Mitglieder auf nunmehr 23 Mitglieder erweitert. Diese setzen sich zusammen aus Berufevertretern der Pflege und Ärzteschaft, aus Vertretern der Pflegebedürftigen und der Betroffenen, zu denen u.a. der VdK, der SoVD sowie auch die Verbraucherzentrale zählen.